



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 14/2026

2. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Änderung der Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2023 vom 16. März 2026 358

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über den Erlass einer nachträglichen Anordnung bezüglich der Anlagen zum Brennen von keramischen Erzeugnissen (Fliesenwerk) der Firma Panariagroup Deutschland GmbH in Leisnig – Auslegung des Bescheides – Gz.: 44-8431/741 vom 3. März 2026 359

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Milchvieh- und Biogaserzeugungsanlage Methau der Firma AGRO-Agrarprodukte GmbH am Standort 09306 Zettlitz OT Methau, Straße der Jugend 68 Gz: 44-8431/2963/4 vom 16. März 2026 361

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches Verfahren (Galvanikanlage) der Firma SAXONIA EuroCoin GmbH am Standort Erzstraße 5 in 09633 Halsbrücke – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/3084 vom 9. März 2026 363

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Michael Voß-Stiftung“ Gz.: 20-2245/817 vom 13. März 2026 365

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Planfeststellung sowie über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen für das bergrechtliche Vorhaben „Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf“ auf der Gemarkung Görsdorf, der Stadt Pockau-Lengfeld im Landkreis Erzgebirgskreis vom 11. März 2026 366

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Errichtung einer Schiedsstelle zwischen den Städten Reichenbach im Vogtland, Lengenfeld, Netzschkau und den Gemeinden Limbach, Neumark und Heinsdorfgrund vom 2. März 2026 368

Zweckvereinbarung zur Errichtung einer Schiedsstelle ... 369

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Änderung der Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2023

Vom 16. März 2026

I.

In Ziffer VIII Nummer 2 der Richtlinie Digitale Offensive Sachsen 2023 vom 22. August 2023 (SächsABl. S. 1286), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 268), werden die

Wörter „am 30. Juni 2026 außer Kraft“ durch die Wörter „mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Dresden, den 16. März 2026

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dirk Panter

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über den Erlass einer nachträglichen Anordnung bezüglich der Anlagen zum Brennen von keramischen Erzeugnissen (Fliesenwerk) der Firma Panariagroup Deutschland GmbH in Leisnig – Auslegung des Bescheides –

Gz.: 44-8431/741

Vom 3. März 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat gegenüber der Firma Panariagroup Deutschland GmbH, Kerastraße 1 in 04703 Leisnig, mit Datum vom 10. Februar 2026 eine nachträgliche Anordnung bezüglich des Betriebes der bestehenden Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen (Fliesenwerk) auf dem Betriebsgelände an der Kerastraße 1 in Leisnig (Flurstücke 1501/3, 1513/3, 1514, 1516, 1517, 1518, 1519 und 1520 der Gemarkung Leisnig in der Stadt Leisnig im Landkreis Mittelsachsen) mit folgendem verfügbaren Teil erlassen:

1. Für den Weiterbetrieb des Fliesenwerkes gelten spätestens ab dem 1. Dezember 2026 folgende Grenzwerte:

a) *Sprühtrockner E05 (alt) und Sprühtrockner E26 (neu)*

Gesamtstaub: 10 mg/m³

Der Emissionsgrenzwert bezieht sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 Prozent.

b) *Rollöfen 1–4 E37*

Quecksilber und seine Verbindungen, angeben als Hg 0,03 mg/m³

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid: 0,50 g/m³

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid: 0,35 g/m³

Benzol: Die Massenkonzentration 0,5 mg/m³ ist anzustreben, und die Massenkonzentration von 3 mg/m³ darf nicht überschritten werden.

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 Prozent.

c) *Kreidemischer E102, Pressenbeladung E201 und Pressenabsaugung E202*

Gesamtstaub: 10 mg/m³

2. Der Messbericht ist der Landesdirektion Sachsen jeweils innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

3. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Panariagroup Deutschland GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten wird gesondert festgesetzt.

Die nachträgliche Anordnung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Bescheid der nachträglichen Anordnung kann nach dieser Bekanntmachung einen Monat,

vom 3. April 2026 bis einschließlich 16. April 2026

auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu der Bekanntmachung unter dem Link:

<https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung>

weiterführend verlinkt in der rechten Spalte der Seite unter Immissionsschutz:

Landkreis Mittelsachsen – Panariagroup Deutschland GmbH

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den Bescheid auf Verlangen (E-Mail: post@ids.sachsen.de oder Telefon 0371 5320) unter Bezugnahme auf das oben genannte Geschäftszeichen (Gz.), auf andere, leicht zugängliche Weise zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom

22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
2. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendun-

gen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 3. März 2026

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Milchvieh- und
Biogaserzeugungsanlage Methau
der Firma AGRO-Agrarprodukte GmbH
am Standort 09306 Zettlitz OT Methau, Straße der Jugend 68

Gz: 44-8431/2963/4

Vom 16. März 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat der AGRO-Agrarprodukte GmbH in 09306 Zettlitz OT Methau, Straße der Jugend 34, mit Datum vom 16. März 2026 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Milchvieh- und Biogaserzeugungsanlage Methau am Standort 09306 Zettlitz OT Methau, Straße der Jugend 68, mit folgendem verfügbaren Teil erteilt.

1. Die Firma AGRO-Agrarprodukte GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Daniel Näther, erhält auf ihren Antrag mit Posteingang vom 12. August 2025 gemäß § 16 i. V. m. §§ 6 und 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nrn. 7.1.5, 8.6.3.1, 9.1.1.2, 1.2.2.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Milchvieh- und Biogaserzeugungsanlage am Standort in 09306 Zettlitz OT Methau, Straße der Jugend 68, Gemarkung Methau, Flurstücke 3/2, 3/3, 4/5, 3/6, 3/7, 291/4, 4/4 (teilweise) und 305/4 (teilweise).
2. Für die Realisierung des Vorhabens sind folgende Maßnahmen geplant.
 - Errichtung von zwei zusätzlichen neuen BHKWs mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung von 1.319 kW, so dass die Gesamtfeuerungsleistung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas zukünftig 3.590 kW beträgt,
 - Errichtung einer neuen Gasreinigung für die BHKW,
 - Errichtung eines neuen Wärmepufferspeichers inkl. Druckhaltung,
 - Errichtung eines Containers für die zusätzlich benötigte Steuerungstechnik,
 - Errichtung einer neuen Trafostation,
 - Errichtung von zwei Batteriespeichern,
 - gasdichte Abdeckung des vorhandenen Garrestlagers 1,
 - Erhöhung der Durchsatzkapazität der Biogasanlage von 50.000 Tonnen pro Jahr auf 65.700 Tonnen pro Jahr.
3. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid nichts Weitergehendes bestimmt ist, zu errichten und zu betreiben. Bei unterschiedlichen Angaben zwischen dem Antrag und den im Abschnitt B aufgezählten und für vollständig erklärten Antragsunterlagen gelten die jeweiligen Angaben des vollständigen Antrags mit dem jüngsten Datum.
4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
5. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
6. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung für die im Abschnitt A.2 dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen mit ein. Die Baugenehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen, die sich aus den bautechnischen Nachweisen ergeben, erteilt.
7. Bestandteil dieser Genehmigung sind weiterhin die Verpflichtungserklärung zum Rückbau nach Aufgabe der dauerhaften Nutzung gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB).
8. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die Rückbauverpflichtung in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Mittelsachsen (Rückbauverpflichtungs-baulast) eingetragen wurde. Mit der Anzeige des Baubeginns ist gegenüber der Landesdirektion Sachsen die Eintragung im Baulastenverzeichnis nachzuweisen.
9. Die Genehmigung wird weiterhin erst dann wirksam, wenn zur finanziellen Absicherung des Rückbaus der im Abschnitt A.2. aufgeführten Maßnahmen und der Beseitigung der Bodenversiegelung vor Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheitsleistung zugunsten der Landesdirektion Sachsen in den von § 232 BGB vorgesehenen Arten oder durch andere Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherungszwecks gleichermaßen geeignet sind, über xxx EUR, erbracht wurde. Mit der Baubeginnsanzeige ist gegenüber der Landesdirektion Sachsen die Erbringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
10. Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zur Durchsetzung fachlicher Vorschriften der das Änderungsvorhaben betreffenden Belange. Das gilt auch für die nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen. Diese werden ebenfalls unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, wenn dies aus der weiteren Prüfung der Planung und der Bauüberwachung auf der Grundlage von Rechtsnormen erforderlich ist und einem zwingenden Schutzziel dient.

11. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen, Außenstelle Chemnitz, Brückenstraße 10 in 09111 Chemnitz sowie der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen, mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
12. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit der Errichtung der geänderten Anlage begonnen worden ist.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung ist auf der

Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu der Bekanntmachung unter dem Link:

<https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/>

weiterführend verlinkt unter Umweltschutz – Immissionsschutz im linken Menü sowie nachfolgend in der rechten Spalte der Seite unter Immissionsschutz:

Landkreis Mittelsachsen – AGRO-Agrarprodukte GmbH
vom 3. April 2026 bis einschließlich 17. April 2026

einsehbar.

Es besteht die Möglichkeit, den oben genannten Bescheid den Beteiligten auf deren Verlangen auf andere, leicht zugängliche Weise zur Verfügung zu stellen.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 7 i. V. m. § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Chemnitz, den 16. März 2026

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage
zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein
elektrolytisches Verfahren (Galvanikanlage)
der Firma SAXONIA EuroCoin GmbH
am Standort Erzstraße 5 in 09633 Halsbrücke
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

Gz.: 44-8431/3084

Vom 9. März 2026

Die SAXONIA EuroCoin GmbH in 09633 Halsbrücke, Erzstraße 5a, beantragt mit Datum vom 3. Dezember 2025 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches Verfahren (Galvanikanlage) am Standort Erzstraße 5 in 09633 Halsbrücke, Gemarkung Halsbrücke, Flurstück 267/28. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Das beantragte Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Galvanikanlage (zwei Galvaniklinien) zur Beschichtung von Metallronden mit Nickel, Kupfer, Messing und Bronze, einschließlich eines Elektrolytmanagements im Bereich der cyanidischen Galvanik, durch Aufbau von Lager tanks für cyanidisch Kupfer (Nutzvolumen 11 m³), cyanidisch Messing (Nutzvolumen 18 m³) und cyanidisch Bronze (Nutzvolumen 16 m³), in einer bestehenden Produktionshalle.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll zum 31. Dezember 2026 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Konstruktion der galvanischen Anlagen und der damit verbundenen Sicherheitsüberprüfungen einschließlich Druckprüfungen und Abnahmen beantragt.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Im-

missionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, 09120 Chemnitz, Altkemnitzer Str. 41.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, können nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

10. April 2026 bis einschließlich 11. Mai 2026

von jedermann auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu dieser Bekanntmachung, unter dem Link: <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>

weiterführend verlinkt in der rechten Spalte der Seite unter Immissionsschutz:

Landkreis Mittelsachsen – SAXONIA EuroCoin GmbH

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, die Antragsunterlagen auf Verlangen (E-Mail: post@lids.sachsen.de oder Telefon: 0371 5320 unter Bezugnahme auf das oben genannte Geschäftszeichen – 44-8431/3084), auf andere, leicht zugängliche Weise, zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

bis einschließlich 11. Juni 2026

schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, Altkemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig vorgebracht werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung

elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar. Es gilt das Eingangsdatum.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiber werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.ids.sachsen.de/datenschutz.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, wird dieser in Form einer Onlinekonsultation durchgeführt. Eine Absage des

Erörterungstermins erfolgt auf der Internetseite der Landesdirektion.

Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden durch die Landesdirektion Sachsen hinsichtlich Modalitäten der Online-Konsultation individuell benachrichtigt. Mit der Benachrichtigung wird auch das Passwort für den individuellen Zugang zur Konsultationsplattform übermittelt. Einwenderinnen und Einwender, die fristgerecht eine Einwendung abgegeben haben, aber bis zum 3. Juli 2026 noch keine Benachrichtigung durch die Landesdirektion Sachsen Dienststelle Chemnitz haben, können unter der E-Mailadresse: post@ids.sachsen.de oder schriftlich bei der Landesdirektion Sachsen Dienststelle Chemnitz Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz unter Angabe des Geschäftszeichers den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Die zur Teilnahme Berechtigten haben Gelegenheit, sich die in einer Synopse anonymisierten und thematisch zusammengefassten Einwendungen vom 13. Juli 2026 bis einschließlich 27. Juli 2026 anzusehen. Einwenderinnen und Einwender können sich über die elektronische Möglichkeit in der Online-Konsultation bis zum 3. August 2026 nochmals zu ihren individuellen Argumenten sowie den darauf erfolgten Erwidierungen und Stellungnahmen äußern. Sollte im Zuge der Online-Konsultation eine Online-Äußerung nicht möglich sein, wird auch eine Äußerung auf postalischem Weg ermöglicht, die an die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz zu richten ist. Bei schriftlichen Eingaben muss der Eingang bei der Behörde bis zum 10. August 2026 erfolgt sein.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.ids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Chemnitz, den 9. März 2026

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der „Michael Voß-Stiftung“**

Gz.: 20-2245/817

Vom 13. März 2026

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 10. März 2026 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 29. Januar 2026 errichtete „Michael Voß-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Radebeul entstanden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die weit-

weite Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Bildung, Erziehung und Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sowie die weltweite Unterstützung notleidender und hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 13. März 2026

Landesdirektion Sachsen
Béla Bélafi
Präsident

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Planfeststellung sowie über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen für das bergrechtliche Vorhaben „Erweiterung Gneistagebau Pockau-Görsdorf“ auf der Gemarkung Görsdorf, der Stadt Pockau- Lengefeld im Landkreis Erzgebirgskreis

Vom 11. März 2026

I.

Das Sächsische Oberbergamt hat als zuständige Behörde den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das oben genannte Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 10. März 2026, Geschäftszeichen: 23-0522/506/5-2025/33180, festgestellt.

Vorhabenträgerin ist die Mineral Baustoff GmbH mit Sitz in der Chemnitzer Straße 26, 09232 Hartmannsdorf. Ihr wurden im Planfeststellungsbeschluss Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Äußerungen entschieden worden. Aus der Planfeststellung des Vorhabens ergibt sich die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes (RBP) vom 15. März 2023 in der Fassung vom 29. September 2025.

Der planfestgestellte obligatorische Rahmenbetriebsplan beinhaltet die Erweiterung des bestehenden Tagebaus in nordwestliche Richtung sowie eine Abbauertiefung und eine Gesamtlaufzeit bis zum 31. Dezember 2062.

Die Zulassung für die bergbauliche Inanspruchnahme einer Fläche von insgesamt 35,83 ha umfasst insbesondere:

- die Erweiterung des Tagebaus um 4,46 ha nach Norden und Westen bis zum Sohlniveau + 365 m NHN,
- Vertiefung des bestehenden Tagebaus und der Erweiterung um drei weitere Sohlen auf + 350 m NHN
- den Abbau zur Gewinnung von Gneis innerhalb des in Anlage A 2.3 des RBP dargestellten Gewinnungsbereiches bis zu einer Teufe von + 350 m NHN zur Herstellung von Schotter und Splitt,
- der Weiterbetrieb des Zwischenlagers der Fertigprodukte,
- das Anlegen eines Schutzwalles entlang der nördlichen und westlichen Umrandung der Erweiterungsfläche aus Abraum und Mutterboden (Anlage A 2.3 des RBP),
- das Weiterbetreiben der bestehenden Tagesanlagen inklusive der Aufenthalts- und Betriebsgebäude,
- das Weiterbetreiben der bestehenden Aufbereitungsanlagen,

- der Weiterbetrieb der Bandanlage mit Aufgabestation,
- der Weiterbetrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen (Vorbrecher et cetera),
- der Weiterbetrieb der Grundstückszufahrt und Schranke als Anschluss an den öffentlichen Verkehrsraum,
- der Weiterbetrieb der Innenkippe mit einer Gesamtkapazität von 516.000 m³ und einer Grundfläche von rund 3,76 ha sowie einer Endhöhe von maximal +450 m NHN,
- die Verwertung von bergbaueigenen Abfällen sowie bergbaufremden mineralischen Abfällen in der Innenkippe,
- die Wiedernutzbarmachung des südlichen Teils des Tagebaus durch Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht und Aufforstung,
- die Wiedernutzbarmachung der vom Bergbauvorhaben in Anspruch genommenen Flächen und die damit verbundenen Maßnahmen und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen gemäß der Unterlage F des RBP,
- Verlängerung des Schutzwalls am Ostrand des Steinbruchs über den Umrang der Erweiterungsfläche hinweg.

Der räumliche Geltungsbereich des RBP erstreckt sich auf Flächen in der Gemarkung Görsdorf im Ortsteil Görsdorf der Stadt Pockau-Lengefeld im Landkreis Erzgebirgskreis. Einzelne naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen liegen außerhalb der Grenzen des RBP.

Die Zulassung beinhaltet die Gestattung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, die Verlängerung der Befreiung für die von der bisherigen Befreiung erfassten Fläche von den Verboten der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Saidenbachtalsperre“, die Ausnahme für die Beseitigung eines gesetzlich geschützten Biotopes sowie die Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und sonstigen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurden der Vorhabenträgerin wasserrechtliche Erlaubnisse für das Einleiten von Abwasser in den Görsdorfer Bach und für das Zutageleiten und Entnehmen von Grundwasser aus dem Steinbruch im Bereich Pumpensumpf erteilt.

Die für den Gewässerausbau zur Herstellung des Restsees in der verbleibenden Steinbruchhohlform im Rahmen der Wiedernutzbarmachung erforderliche wasserrechtliche Entscheidung wurde einem späteren bergrechtlichen Planergänzungsverfahren vorbehalten.

III.

Für die Zulassung wurde ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a und 2c sowie § 57a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, sowie den §§ 72ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung, durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 57a Absatz 1 Satz 5 des Bundesberggesetzes nach den Regelungen der §§ 15 bis 27 sowie 31 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

IV.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des Rahmenbetriebsplanes vom 15. März 2023 in der Fassung vom 29. September 2025, liegen in der Zeit vom

**Montag, dem 13. April 2026 bis einschließlich
Montag, dem 27. April 2026,**

**in der Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld, Markt 1,
09514 Pockau-Lengefeld (Bauverwaltung Zimmer 1.10.),**

während der Dienststunden:

Montag:	9:00 Uhr–12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr–12:00 Uhr und 14:00 Uhr–18:00 Uhr
Mittwoch:	9:00 Uhr–12:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr–12:00 Uhr und 14:00 Uhr–16:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr–12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird in der Stadt Pockau-Lengefeld ortsüblich sowie gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich öffentlich bekannt gemacht.

Freiberg, den 11. März 2026

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

V.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

VI.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich oder elektronisch bei dem Sächsischen Oberbergamt, Postfach 1364, 09583 Freiberg, E-Mail: poststelle@oba.sachsen.de angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Dieser Bekanntmachungstext, der zur Einsicht ausgelegte Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen sind bis zum Ende der Klagefrist unter folgendem Link auch im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar und abrufbar: <https://mitdenken.sachsen.de/1061968>. Darüber hinaus können die Unterlagen auch im UVP-Portal unter UVP Portal eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen erhoben werden. Die Klage kann bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht auch elektronisch erhoben werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur
Errichtung einer Schiedsstelle zwischen den Städten
Reichenbach im Vogtland, Lengenfeld, Netzschkau und den
Gemeinden Limbach, Neumark und Heinsdorfergrund**

Vom 2. März 2026

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 2. März 2026 (Az.: 093.024-331-26-876721/2026) auf der Grundlage der §§ 71 und 72 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die Zweckvereinbarung zur Errichtung einer Schiedsstelle genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen entsprechende Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 5. Mai 2025, des Stadtrates der Stadt Lengenfeld

vom 26. Mai 2025 und des Stadtrates der Stadt Netzschkau vom 29. April 2025 zugrunde. Weiterhin liegen die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Limbach vom 28. April 2025, des Gemeinderates der Gemeinde Neumark vom 29. April 2025 und des Gemeinderates der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 15. September 2025 vor.

Die Zweckvereinbarung zur Errichtung der Schiedsstelle tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Plauen, den 2. März 2026

Landratsamt Vogtlandkreis
Thomas Hennig
Landrat

Zweckvereinbarung zur Errichtung einer Schiedsstelle

Auf der Grundlage des § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 19.03.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und § 2 Abs.1 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, schließt die Stadt Reichenbach im Vogtland mit den Städten Lengenfeld und Netzschkau sowie den Gemeinden Limbach, Neumark und Heinsdorfergrund folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Errichtung der Schiedsstelle

Die Stadt Reichenbach im Vogtland errichtet für das Gebiet der Stadt Reichenbach im Vogtland und der Städte Lengenfeld und Netzschkau sowie der Gemeinden Limbach, Neumark und Heinsdorfergrund eine Schiedsstelle.

§ 2

Sitz der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle hat ihren Sitz in der Stadt Reichenbach im Vogtland.

§ 3

Besetzung der Schiedsstelle/Wahl der Friedensrichter

(1) Die Schiedsstelle wird durch einen Friedensrichter, einen stellvertretenden Friedensrichter und einen Protokollführer besetzt.

(2) Die Wahl des Friedensrichters und eines Stellvertreters sowie des Protokollführers erfolgt durch den Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland. Die Städte Lengenfeld und Netzschkau sowie die Gemeinden Neumark und Heinsdorfergrund unterstützen die Stadt Reichenbach im Vogtland bei der Findung geeigneter Personen.

§ 4

Dienstaufsicht

(1) Die Amtsinhaber unterliegen der Aufsicht der Stadt Reichenbach im Vogtland. Die Aufsicht umfasst insbesondere:

- Kassenwesen, allgemeine Abrechnungen der Schiedsstelle
- Organisation der Schiedsstelle durch den Friedensrichter
- Behandlung von Dienstreiseanträgen der Amtsinhaber
- Behandlung von Anträgen hinsichtlich der Beschaffung von Sachmitteln

(2) Die Fachaufsicht übt der Vorstand des Amtsgerichtes Auerbach aus.

§ 5

Kosten der Schiedsstelle/Finanzierung

(1) Die Kosten der Schiedsstelle trägt die Stadt Reichenbach im Vogtland.

Hierzu gehören insbesondere

- Entschädigung der Amtsinhaber
- Kostenerstattung der Amtsinhaber
- Sachmittelkosten

(2) Soweit die Kosten der Schiedsstelle die Einnahmen übersteigen, beteiligen sich die Städte Lengenfeld und Netzschkau sowie die Gemeinden Limbach, Neumark und Heinsdorfergrund anteilig pro Einwohner an den Kosten.

Als Einwohnerzahl gilt gemäß § 125 SächsGemO jeweils die vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl.

(3) Die Umlageberechnung für das laufende Jahr erfolgt jeweils auf der Grundlage der Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres.

§ 6

Dauer der Zweckvereinbarung

Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von den Parteien jährlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Genehmigung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 10.12.2000 außer Kraft.

Reichenbach, den 18.12.2025

Henry Ruß
Oberbürgermeister
Stadt Reichenbach im Vogtland

Michael Heuck
Bürgermeister
Stadt Lengenfeld

Mike Purfürst
Bürgermeister
Stadt Netzschkau

Jens Göbel
Bürgermeister
Gemeinde Limbach

Sven Köpp
Bürgermeister
Gemeinde Neumark

Marion Dick
Bürgermeisterin
Gemeinde Heinsdorfergrund

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 584 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbi-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

26. März 2026

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,81 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hertmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 